



Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld Familie, Generationen  
und Gesellschaft  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Auch per Email:  
**andrea.binderoser@bsv.admin.ch**

Urtenen-Schönbühl, 21.01.2010/MLZ

**Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG)  
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2009 haben Sie den Schweizerischen Gemeindeverband eingeladen, zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

**Allgemeine Bemerkungen**

Der Schweizerische Gemeindeverband befürwortet die Totalrevision des Jugendförderungsgesetzes (JFG). Er teilt die Ansicht des Bundes, wonach sich seit dem Erlass des geltenden JFG das Umfeld für die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit erheblich gewandelt hat. Die Veränderungen von gesellschaftlichen und familiären Strukturen bedeuten für Kinder und Jugendliche eine grosse Herausforderung. Sie zeigen sich in der Schule, in der Ausbildung, auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft und werden durch den Migrationsdruck noch verstärkt. Die Auswirkungen der Veränderungen werden zuerst auf kommunaler Ebene wahrgenommen. Aus kommunaler Sicht ist der Handlungsbedarf daher gross und ein stärkeres Engagement auf Bundesebene erwünscht. Der Schweizerische Gemeindeverband begrüsst insbesondere die gesetzliche Verankerung für den Ausbau der Förderung offener und innovativer Formen der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch den Bund sowie die Erweiterung der Zielgruppe auf Kinder. Aus wissenschaftlichen Untersuchungen ist bekannt, dass gerade bei Kindern mit Migrationshintergrund die Integrationsarbeit im frühen Alter zum Erfolg führt und wesentlich zur Chancengleichheit beiträgt.

Weiter nimmt der Schweizerische Gemeindeverband mit Genugtuung zur Kenntnis, dass der Bund im Gesetzesentwurf ansatzweise die Jugendförderung als eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden anerkennt. Heute sind es vorwiegend die grossen Agglomerationen sowie Städte und grössere Gemeinden im städtischen und ländlichen Raum, d. h. die kommunale Ebene, die sich in der

Jugendförderung engagiert und namhafte finanzielle Ressourcen dafür einsetzt. Diesem Umstand muss im vorliegenden Gesetzesentwurf gebührend Beachtung geschenkt werden, indem die Kinder- und Jugendförderung als tripartite Aufgabe verankert wird.

Als Folge davon ist die vertikale Zusammenarbeit zwischen den drei staatlichen Ebenen und nicht wie vorgesehen nur zwischen Bund und Kantonen zu regeln. Nur so können eine gemeinsame Strategie der Partner aller drei staatlichen Ebenen und die daraus folgenden Umsetzungsarbeiten vernetzt und koordiniert werden. Ein solches Vorgehen ist notwendig, damit das Subsidiaritätsprinzip, das im Rahmen der NFA in die Bundesverfassung Eingang gefunden hat, in der Praxis zum Tragen kommt und das staatliche Handeln wirksam und zielführend ausgestaltet werden kann.

Der Schweizerische Gemeindeverband begrüsst die im Entwurf verankerte Möglichkeit, Finanzhilfen an Gemeinden für bestimmte Modellprojekte zu gewähren. Die damit verknüpften Anforderungen an die Gemeinden, wie z. B. das Erfordernis „Projekte von gesamtschweizerischer Bedeutung“, sind jedoch zu hoch. Diese Voraussetzungen könnten dazu führen, dass nur sehr wenige Gemeinden mit ausgebauten Projektmanagementstrukturen und entsprechendem Know-how Projekte einreichen können. Dies wiederum führt zu einer Konzentration von primär auf bestimmte Konstellationen ausgerichtete Vorhaben und zu einer Vernachlässigung von Anliegen kleinerer Gemeinwesen. Will der Staat hier steuernd eingreifen, muss er die Anforderungen für die Einreichung von Projekten so ausgestalten, dass innovative Gemeinden unabhängig von ihrer Grösse angesprochen sind und auch darin unterstützt werden, Projekte mit Modellcharakter einzureichen. Gerade in den Agglomerationen und in ländlichen Zentren können solche Modellprojekte eine grosse Wirkung entfalten und die Zusammenarbeit unter den Gemeinden fördern. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass beispielsweise mit den Agglomerationsprogrammen und den Modellvorhaben des Bundesamtes für Raumplanung mit bescheidenen Mitteln enorm viel bewirkt werden konnte. Das Gleiche gilt aber beispielsweise auch für die von der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen initiierten Modellprojekte im Bereiche der Integration. Das Engagement und die Mitunterstützung des Bundes trugen dazu bei, dass Pilotvorhaben auf kommunaler Ebene schneller an die Hand genommen werden konnten und der Effektivitäts- und Nachhaltigkeitsnachweis erbracht werden konnte.

Im Weiteren weisen wir auf eine Abgrenzungsthematik hin, die in Zusammenhang mit der Einreichung von Projektgesuchen auftauchen könnte. In der Praxis gibt es vermehrt Projekte und Aktionen, die von verschiedenen Trägern der öffentlichen Hand gemeinsam entwickelt werden, wie z. B. Projekte im Bildungsbereich an der Schnittstelle zwischen schulischer und ausserschulischer Jugendarbeit. Damit auch solche finanziert werden können, sind entsprechende Regelungen im Gesetz vorzusehen.

Im erläuternden Bericht zum Vorentwurf hält der Bund fest, dass für die Umsetzung der mit der Totalrevision angestrebten Ziele zusätzliche finanzielle und personelle Mittel notwendig sind. Der Schweizerische Gemeindeverband ist der Ansicht, dass die im Gesetz formulierten Ziele nur mit einem verlässlichen grossen finanziellen Engagement des Bundes erreicht werden können.

## **Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

### **Entwurf Artikel 1 Buchstabe c Gegenstand**

Gestützt auf das Subsidiaritätsprinzip gemäss Art. 5 BV und auf die Pflicht des Bundes zur Berücksichtigung der Interessen der kommunalen Ebene gemäss Art. 50 Abs. 2 und 3 BV beantragt der Schweizerische Gemeindeverband, die Umschreibung „die Zusammenarbeit mit den Kantonen im Bereiche Kinder- und Jugendpolitik“ wie folgt zu ergänzen:

„Die Zusammenarbeit mit den Kantonen **und den Gemeinden** im Bereiche Kinder- und Jugendpolitik“.

Eine ähnliche Fassung ist in der vom Eidg. Parlament verabschiedeten Fassung des Bundesgesetzes über die Kulturförderung vom 11.12.2009 zu finden. Nur eine koordinierte vernetzte Zusammenarbeit der drei staatlichen Ebenen wird zielführend sein. Diese Notwendigkeit hat insbesondere auch die Tätigkeit der tripartiten Agglomerationskonferenz vor Auge geführt, in der die kommunale Ebene durch die zwei Kommunalverbände vertreten wird.

### **Entwurf Artikel 4 Zielgruppen**

Im Entwurf wird die Ausweitung der Zielgruppe von Jugendlichen auf Kinder vorgenommen. Nach unten ist die Alterslimite auf das Kindergartenalter festgesetzt. Dieses ist aber je nach Kanton verschieden definiert. Aus diesem und aus Gründen der Rechtsicherheit beantragt der Schweizerische Gemeindeverband, eine Alterslimite gegen unten bei vier Jahren festzulegen.

### **Entwurf Artikel 5 Begriffe**

Wir beantragen, auch die Unterstützung von Ferienlagern im Gesetz zu regeln.

### **Entwurf Artikel 10 Jugendsession**

Der Schweizerische Gemeindeverband befürchtet, dass die Pflicht des Bundes, die Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu fördern, alleine mit vorliegender Massnahme nicht erfüllt werden kann, da die Partizipation an einem Jugendparlament mit einer hohen Selektionshürde verbunden ist. Er beantragt, zusätzlich niederschwelligere Formen der Teilnahme zu prüfen, damit ein grösserer Teil der Jugendlichen – insbesondere auch jene mit Migrationshintergrund - erreicht werden können.

### **Entwurf Artikel 11 Gewährung von Finanzhilfen an Gemeinden**

Ergänzend zu den Ausführungen unter den allgemeinen Bemerkungen ist für den Schweizerischen Gemeindeverband wichtig, dass das Verfahren schnell und unbürokratisch ausgestaltet wird, damit die Vollzugsorgane effektiv und zeitgerecht den spezifischen Bedürfnissen und Handlungsweisen Jugendlicher gerecht werden. Weiter setzt die Förderung einer flächendeckenden ausserschulischen Arbeit voraus, dass im Gesetz die unterschiedlichen Interessenlagen von städtischen und ländlichen Räumen gebührend berücksichtigt und nicht allzu hohe administrative Hürden aufgebaut werden. Der Verband beantragt, dass diesem Umstand in Artikel 11 Rechnung getragen wird und die Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen an Gemeinden aus Gründen ähnlicher Ausgangslage und Voraussetzungen an diejenigen in Artikel 6 ff. (Gewährung von Finanzhilfen an private Trägerschaften) angeglichen werden.

## **Entwurf Artikel 12 ff. Gewährung und Bemessung von Finanzhilfen**

Bei der Prüfung von Finanzierungsgesuchen muss berücksichtigt werden, dass zahlreiche Projekte von Kindern, Jugendlichen und freiwillig tätigen Einzelpersonen oder Organisationen erarbeitet und eingereicht werden. Diese sind nicht immer in der Lage, alle Vorgaben wie z. B. Qualitätsvorgaben, Monitoring- und Evaluationserfordernisse professionell zu erfüllen. Im Gegensatz zu den grösseren Städten sind aber gerade Gemeinden auf das Engagement dieser Personen angewiesen. Diesem Umstand ist einerseits auf Verordnungsstufe gebührend Rechnung zu tragen. Zum andern sollte im Gesetz selber (z.B. in Artikel 20) die Möglichkeit eröffnet werden, Projektmanagementkompetenzen gezielt zu fördern.

## **Entwurf Artikel 18 Informations- und Erfahrungsaustausch**

In dieser Bestimmung sind wie in Artikel 1 einzig die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen Bund und Kantonen geregelt. Mit der gleichen Argumentation wie im vorausgehenden Artikel 1 beantragt der Schweizerische Gemeindeverband, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch der drei staatlichen Ebenen im Gesetz zu statuieren.

## **Entwurf Artikel 20 Kompetenzentwicklung**

Neben Expertenbeizug und Organisation von Fachtagungen und Konferenzen sollte bei der Vorbereitung von Projekten und im Bereich des Projektmonitorings und der Projektevaluation auch gezielt die fachliche Unterstützung von Gemeinwesen und privaten Trägerschaften aufgeführt werden. Damit kann einerseits gewährleistet werden, dass wegweisende und innovative Projekte nicht schon allein an formalen Hürden scheitern und die Gewährung von Finanzhilfen nur Organisationen mit ausgebauten professionellen Strukturen vorbehalten bleibt. Andererseits kann durch diese Förderung der Evaluationsaufwand des BSV bei der Projektauswahl vermindert werden.

Der Schweizerische Gemeindeverband beantragt deshalb, Art. 20 wie folgt zu verfassen:

"Das BSV kann die Entwicklung der fachlichen Kompetenz im Bereiche der Kinder- und Jugendpolitik fördern, namentlich durch den Beizug von Expertinnen und Experten, **die Unterstützung bei der Ausarbeitung und Durchführung von Projekten** und die Durchführung.....".

## **Entwurf Artikel 25 Übergangsbestimmung**

Die Anschubfinanzierung der Kantone durch den Bund wird vom Schweizerischen Gemeindeverband begrüsst. Kantone haben die Aufgabe, die Kinder- und Jugendförderungsmassnahmen ihrer Gemeinden zu unterstützen, zu koordinieren und zu fördern. Das Engagement der Kantone auf diesem Gebiet ist unterschiedlich.

Eine „Kann-Vorschrift“ lässt dem Bund bei der Anschubfinanzierung jedoch grossen Ermessensspielraum. Damit die Kantone dort, wo nötig, die Kinder- und Jugendpolitik vorantreiben können, ist diese Bestimmung mit einer „Muss-Vorschrift“ auszugestalten.

Weil Kinder- und Jugendpolitik vor allem auf kommunaler Ebene stattfindet, ist darauf zu achten, dass die Bundesmittel mehrheitlich in konkrete Projekte der Gemeinden und Städte fliessen. Deshalb wird der Abschluss von Leistungsverträgen mit den Kantonen gemäss Art. 16 Abs. 2 SuG durch den Schweizerischen Gemeindeverband begrüsst. Weiter beantragt er, dass im Art. 25 Abs. 2 Übergangsbestimmung

zusätzlich zum Verweis auf Art. 16 Abs. 2 SuG auch auf Art. 19 Abs. 2 und 3 SuG (Anhörung der Gemeinden durch den Kanton vor Abschluss der Programmvereinbarung sowie Zustellung einer Verfügung an die beschwerdeberechtigten Dritte) und Art. 20a SuG (Vergütung an die Gemeinden) verwiesen wird. Dies trägt zur Vollzugsicherheit bei.

Der Schweizerische Gemeindeverband dankt Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und für die Aufnahme seiner Anträge.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEMEINDEVERBAND**

Präsident

Stv.Direktorin



Hannes Germann  
Ständerat

Maria Luisa Zürcher  
Rechtsanwältin

Kopie an: Schweizerischer Städteverband SSV, Bern

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Bern, 13. Januar 2010

**Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der  
ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG)**

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, im obgenannten Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen.  
Dafür danken wir Ihnen.

**Grundsätzliche Bemerkungen**

Der Schweizerische Städteverband begrüsst die Totalrevision des Jugendförderungsgesetzes. Wir stimmen den Überlegungen im erläuternden Bericht zur Totalrevision betreffend der Ausgangslage und der Herausforderungen sowie den inhaltlichen Zielen der Vorlage grundsätzlich zu. Insbesondere befürworten wir die gesetzliche Verankerung und den Ausbau der Förderung offener und innovativer Formen der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch den Bund sowie die Erweiterung der Zielgruppe auf Kinder.

Mit besonderer Freude nimmt der Schweizerische Städteverband zur Kenntnis, dass im Rahmen der Totalrevision eines Bundesgesetzes die Ebene der Städte und Gemeinden mitgenommen und versucht wird, einem **tripartiten Ansatz** nachzukommen. Es sind massgeblich Städte und urbane Zentren, die sich in der Jugendförderung engagieren und dafür auch mit namhaften personellen und finanziellen Ressourcen einstehen. Aus diesen Gründen beantragen wir, dass die kommunale Ebene auch in den weiterführenden Artikeln des Gesetzes zur Zusammenarbeit und Umsetzung der Jugendförderung etc. konsequent miterwähnt und

miteinbezogen wird. Nur so können die wichtigen, spezifischen Kompetenzen auch unserer Ebene genutzt werden.

Mit grossem Interesse sehen wir der neuen Möglichkeit der **Gewährung von Finanzhilfen an Gemeinden** entgegen. Wir geben jedoch zu bedenken, dass die an die Vorhaben gestellten Anforderungen mit dem Anspruch der „gesamtschweizerischen Bedeutung“ hoch angesetzt sind. Aus grundsätzlichen Überlegungen bedauern wir hier den Ansatz der befristeten Anschub- bzw. Projektfinanzierung, der erfahrungsgemäss den langfristigen Bestand guter Projekte nicht gewährleistet und die Entwicklung und Sicherung nachhaltiger Strukturen in der Kinder- und Jugendarbeit nicht fördert. Wenn der Schweiz. Städteverband befristete Lösungen auch nicht unterstützt, sollte diese einschränkende Bedingung jedoch jene politischen Kreise überzeugen, die mit dieser neuen Massnahme die Subsidiaritätsgrundsätze oder auch die Ideen der Aufgabenentflechtung der NFA bedroht sehen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass beispielsweise mit den Agglomerationsprogrammen und den Modellvorhaben des ARE mit geringsten Mitteln enorm viel ausgelöst werden konnte. Wir sind überzeugt, dass gerade in der Agglomerationspolitik die Initiative des Bundes entscheidend war und wir die (bescheidenen) Fortschritte nicht erzielt hätten, wären die Probleme nach wie vor klassisch „subsidiär“ angegangen worden.

Wie der erläuternde Bericht zum Vorentwurf festhält, sind für die Umsetzung der mit der Totalrevision angestrebten Ziele zusätzliche **finanzielle und personelle Mittel** notwendig. Wir bedauern hier, dass nur von einer „massvollen“ Erhöhung der Bundesmittel gesprochen wird. Soll die schweizerische Kinder- und Jugendpolitik nachhaltig auf- und ausgebaut werden, ist dies nur mit einer massiven Erhöhung der zur Verfügung stehenden Ressourcen realisierbar. Wir möchten zudem davor warnen, angesichts der beschränkten finanziellen Mittel inskünftig die vom Bund direkt finanzierten Jugendverbände und –vereine zurückzubinden. Der damit verbundene Abbau dieser Angebote hätte eine unerwünschte, kontraproduktive Wirkung.

## Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Zusätzlich zu den vorstehenden grundsätzlichen Bemerkungen äussern wir uns gerne zu einzelnen Artikeln des Vorentwurfs zum Jugendförderungsgesetz.

Einleitend möchten wir Ihnen eine allgemeine Überlegung mitgeben: Es ist sinnvoll, die ausserschulische Jugendarbeit von der schulischen Arbeit mit Jugendlichen zu unterscheiden. Allerdings gibt es in der Praxis vermehrt Projekte und Aktionen, bei denen ausserschulische Jugendarbeit und Schulen zusammenarbeiten. Diesem Umstand sollte u.a. auch bei der Beurteilung von Finanzgesuchen für innovative Projekte ein besonderes Augenmerk geschenkt werden. Sonst besteht die Gefahr, dass solche neuen, wichtigen und kreativen Mischformen zwischen Stuhl (Schule) und Bank (Jugendarbeit) fallen.

### Artikel 1 Gegenstand

Bst. c.

Aus Sicht der Städte und Gemeinden ist eine nur auf Bund und Kantone beschränkte Zusammenarbeit für die Umsetzung der formulierten Förderung nicht dienlich und nicht optimal. Wir beantragen deshalb, die kommunale Ebene auch im Bst. c. zur Zusammenarbeit zu nennen.

### Artikel 2 Zweck

Hier fehlt ein Hinweis auf die für die Erreichung der genannten Entwicklungsziele nötigen **Eigenschaften** der ausserschulischen Arbeit. Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sollte an sich partizipativ sein und den Beteiligten ermöglichen, mit der Wahrnehmung von Rechten auch die Übernahme von Pflichten und Verantwortung einzuüben.

Das grosse Oberziel „Sozialprävention“ erscheint implizit in verschiedenen Passagen des Gesetzesentwurfs. Wir schlagen vor, dies mit einem weiteren Buchstaben unter dem Zweckartikel konkreter umzusetzen:

- d. Prävention der sozialen Ausgrenzung in allen ihren Formen.
- d. prévenir l'exclusion sous toutes ses formes.

## Artikel 4 Zielgruppen

Der Schweizerische Städteverband begrüsst die Ausweitung der Zielgruppe von Jugendlichen auf Kinder. In unserem verbandsinternen Vernehmlassungsverfahren wird uns aber auch mitgegeben, dass eine Limitierung auf das Kindergartenalter nicht konsequent sei. Ein Bundesgesetz, das sich auf die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen konzentriert und die Integration, Mitwirkung und Nichtdiskriminierung in verschiedenen Artikeln zum Ausdruck bringt, darf nicht Kinder aufgrund ihres Alters vom Anspruch auf Beteiligung an der ausserschulischen Förderung ausschliessen. Die ausserschulische Bildung hat vor allem im Kleinkindalter entscheidenden Einfluss auf die Entwicklung des einzelnen Kindes. Es wird deshalb empfohlen, die Alterslimite aufzuheben und den Geltungsbereich des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFG) auf alle Kinder und Jugendlichen zu erweitern.

Falls an Alterslimiten festgehalten werden soll, geben wir zu bedenken, dass der Begriff „Kindergartenalter“ je nach Kanton – und je nach Umsetzung HarmoS – verschiedene Altersgruppen umfasst und somit nicht einheitlich angewandt werden kann. In diesem Fall ist der Begriff „Kindergartenalter“ durch ein konkretes Altersjahr zu ersetzen, wie folgt: „...Kinder und Jugendlichen ab dem 4. Altersjahr bis zum vollendeten 25. Altersjahr;“.

Wir möchten an dieser Stelle wiederholen, dass eine Ausweitung der Zielgruppe in jedem Fall bedingt, dass auch mehr finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Erfahrungen zeigen, dass die ausserschulische Arbeit mit Kindern einfacher ist als jene mit Jugendlichen. Dieser Umstand darf jedoch nicht dazu führen, dass die Arbeit mit Jugendlichen zu Gunsten jener mit Kindern vernachlässigt oder finanziell gekürzt wird.

## Artikel 5 Begriffe

Wir beantragen, dass auch die Unterstützung von Ferienlagern möglich bleibt.

## Artikel 6 Voraussetzungen

Abs. 2 und EB S. 29

Analog zur Schnittstelle zwischen Schulen und ausserschulischer Jugendarbeit existiert eine solche zwischen Sport und Jugendarbeit. Insbesondere Trendsportarten, die bei Jugendlichen sehr attraktiv sind (z.B. Midnightbasketball, Freestyle, Streetsoccer, Parkour), funktionieren über nichtverbandliche Mechanismen von Sport-Communities. Da Communities sehr volatil sind, stellen sie für die ausserschulische Jugendarbeit eine Herausforderung, vor allem aber ein grosses Potential dar. Jugendarbeit kann Communities begleiten und mit Jugendlichen Sozialkompetenzen, Gruppendynamik, Verbindlichkeit, Verantwortungsgefühl, Körperbewusstsein usw. einüben. Mangels Vereinsstrukturen finden Communities praktisch keine finanzielle Unterstützung. Hier kann die Jugendarbeit, insbesondere bei Jugendlichen mit

besonderem Förderungsbedarf, in die Lücke springen und die Funktionen eines Vereins ersetzen.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen und das Bundesamt für Sport sollten dieser Schnittstelle in den Ausführungsbestimmungen des KJFG und des Sportgesetzes bezüglich finanzieller Unterstützung von Modell-Projekten besondere Beachtung schenken und sich gegenseitig bei der Unterstützung pragmatisch ergänzen.

Eine analoge Haltung gilt es auch zur Schnittstelle Kultur (v.a. Musik) zu beachten.

#### Artikel 10 Eidgenössische Jugendsession

Die Eidgenössische Jugendsession wird grundsätzlich als wichtiges Instrument anerkannt. Dennoch zeigen Erfahrungen mit Jugendparlamenten im In- und Ausland, dass Abs. 1 und Abs. 2 einen Widerspruch darstellen können: Die Form eines Jugendparlamentes ist extrem hochschwierig, da sie einer Partizipationsform für Erwachsene entspricht. Wegen dieser Hochschwierigkeit kann die Repräsentativität nicht gewährleistet werden und sie benachteiligte bisher vor allem Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass Jugendparlamente und ihre Förderung als Alibifunktionen missbraucht werden. Wir sind der Auffassung, dass die Pflicht des Bundes, die Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu fördern, mit dieser Massnahme nicht erfüllt sein kann. Es ist notwendig, dass alternative, jugendgerechtere Formen der Partizipation entwickelt werden und der Bund künftig partizipative Plattformen aller staatlichen Ebenen fördert und unterstützt.

#### Artikel 11 Gewährung von Finanzhilfen an Gemeinden

Wir begrüssen diesen Artikel sehr, sind es doch vor allem Städte und grössere Gemeinden, in denen innovative Jugendprojekte mit Modellcharakter entwickelt und umgesetzt werden. Dazu sind allerdings schnelle und unbürokratische Verfahren notwendig, um den spezifischen Bedürfnissen und Handlungsweisen Jugendlicher gerecht zu werden.

In Ergänzung unserer „Grundsätzlichen Bemerkungen“ können wir uns vorstellen, dass die Kriterien für eine Gewährung von Finanzhilfen an Gemeinden den Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen an private Trägerschaften (Art. 6 ff.) angeglichen werden.

#### Artikel 12 Grundsatz

Abs. 2 und dito für Art. 13 Abs. 2 betr. Qualitätsvorgaben sowie Art. 14 Abs. 2 betr. Gewichtung der Bemessungskriterien und das Bemessungsverfahren müssen präzisiert bzw. geklärt werden, beispielsweise in Art. 5 (Begriffe). Falls diese Definitionen auf Verordnungsstufe festgelegt werden, sind sie erneut zu vernehmlassen. Wir bitten Sie zudem zu berücksichtigen, dass zahlreiche Projekte von Kindern, Jugendlichen und Freiwilligen entwickelt werden, die

nicht in der Lage sein werden, „Qualitätsvorgaben“ professionell zu erfüllen. Die Qualitätsanforderungen sollten deshalb nicht zu hoch angesetzt werden.

#### Artikel 13 Höhe der Finanzhilfen

##### Abs. 1 (Grundsatz)

Wir unterstützen eine finanzielle Unterstützung des Bundes an nationale Dachorganisationen um mehr als die Hälfte der anrechenbaren Ausgaben. Damit nationale Dachverbände ihren Hauptauftrag der gesamtschweizerischen Koordinations- und Vernetzungsarbeit erfüllen können und dazu die nötige Planungssicherheit erhalten, müssen sie neben der Deckung ihrer Personal- und Sachkosten vor allem **kontinuierliche** Arbeit leisten können. Eine bloss hälftige Deckung durch den Bund beurteilen wir aus folgenden Gründen kritisch: Private Sponsoren engagieren sich in der Regel befristet. Sie bevorzugen deshalb die Unterstützung von zeitlich begrenzten Projekten, während Beiträge an den Grundbedarf einer Organisation nicht beliebt sind. Zusätzlich konkurrieren sich die Dachorganisationen bei der Sponsorensuche gegenseitig. Sie benötigen dazu grosse zeitliche und personelle Ressourcen, die ihnen danach für ihre eigentlichen Aufgaben fehlen.

##### Abs. 2 (Ausnahmen)

Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen für das eidgenössische Jugendparlament ein anderer Kostenschlüssel angewendet wird als für die übrigen dauerhaften Einrichtungen (vgl. Art. 13 Abs. 1). Auch wenn es sich beim Jugendparlament um ein zeitlich befristetes Projekt handeln sollte, müsste für dieses dieselbe Regelung gelten wie bei den übrigen Projekten, d.h. eine finanzielle Kostendeckung von 50% der anrechenbaren Ausgaben.

#### Artikel 18 Informations- und Erfahrungsaustausch

„Der Bund verfolgt die Entwicklung in der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik und arbeitet mit den Kantonen zusammen. Er lädt die Kantone regelmässig zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch ein.“

Wie schon in den grundsätzlichen Bemerkungen festgehalten, ist diese Beschränkung auf die kantonale Ebene nicht zielführend. In vielen Kantonen sind die Städte und urbanen Zentren in der Kinder- und Jugendpolitik aktiver als die jeweiligen kantonalen Behörden. Wir beantragen deshalb, auch damit Art. 50 BV entsprochen wird, einen tripartiten Ansatz, der den Einbezug der kommunalen Ebene bereits im Bundesgesetz sicherstellt.

#### Artikel 21 Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ)

Abs. 1 sollte mit dem Erfordernis ergänzt werden, dass alle Kommissionsmitglieder mindestens mittelbar in der ausserschulischen Arbeit tätig sein müssen.

Wir schlagen zudem vor, den Artikel mit einem weiteren Buchstaben zu ergänzen, der ausdrückt, dass die EKKJ nicht nur die Situation der Kinder und Jugendlichen beobachtet (Bst. a) und die Gesetze begutachtet (Bst. b), sondern auch die Forschung in den Bereichen Kinder- und Jugend beobachtet und in ihre Arbeiten einfließen lässt.

#### Artikel 25 Übergangsbestimmung

##### Abs. 1

Die Anschubfinanzierung der Kantone durch den Bund wird begrüsst. Kantone haben die Aufgabe, die Kinder- und Jugendförderungsmassnahmen ihrer Gemeinden zu unterstützen, zu koordinieren und zu fördern. Analog zum Vorentwurf KJFG auf eidgenössischer Ebene macht es Sinn, wenn auch die Kinder- und Jugendförderung der Kantone auf Konzepten gründet. Dies bringt Städten und Gemeinden Orientierungshilfen, Planungssicherheit und regelt die Kompetenzen. Die Konzepte sollten allerdings genügend flexibel sein, um den lokalen Verhältnissen (z.B. Städte vs. kleine Gemeinden) und den ständigen Veränderungen in der Jugendarbeit gerecht zu werden.

Eine „Kann“-Vorschrift lässt dem Bund bei der Anschubfinanzierung allerdings grossen Ermessensspielraum. Damit die Kantone dort, wo nötig, die Kinder- und Jugendpolitik vorantreiben können, muss der Bund die Anschubfinanzierung verbindlich regeln. Nur mit dieser Verbindlichkeit besteht auch für die Gemeinden und Städte die Hoffnung auf eine konkrete Umsetzung durch die Kantone.

Kinder- und Jugendpolitik wird dort gelebt, wo Kinder und Jugendliche wohnen, nämlich in den Städten und Gemeinden. Deshalb ist darauf zu achten, dass die Bundesmittel nicht nur in kantonale Papierkonzepte fliessen, sondern mehrheitlich in konkrete Projekte der Städte und Gemeinden.

Die im Erläuternden Bericht, Seite 9, von der Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung (KKJF) vorgeschlagene Festschreibung von Kinder- und Jugendbeauftragten bzw. Kinder- und Jugendkommissionen erscheint uns als zu formalistisch. Im Vordergrund von Standards sollten Zielvorgaben stehen - mit welchen Mitteln diese erreicht werden, ist den Kantonen und Gemeinden zu überlassen.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und für die Aufnahme unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband  
Präsident

Direktorin

Dr. Marcel Guignard  
Stadtpräsident Aarau

Renate Amstutz

[andrea.binderoser@bsv.admin.ch](mailto:andrea.binderoser@bsv.admin.ch)

Dr. Marcel Guignard, Präsident SSV, Aarau  
Städteinitiative Sozialpolitik, Luzern  
Städteinitiative Bildung Volksschule, Luzern  
Schweiz. Gemeindeverband, Urtenen-Schönbühl

**MUNICIPALITE**

Affaire traitée par :  
M. Nicolas Perelyguine  
Tél. no 021/632 7509  
Fax no 021/632 7599

OFAS  
Secteur Enfance, Jeunesse et Vieillesse  
Effingerstrasse 20  
3003 Berne

Renens, le 13 janvier 2010

***Consultation du projet de loi sur l'encouragement de l'enfance et la jeunesse (LEEJ)***

Madame, Monsieur,

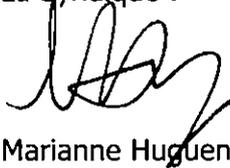
En rapport avec la consultation pour le projet de loi fédérale sur l'encouragement de l'enfance et la jeunesse (LEEJ), la Municipalité de Renens a le plaisir de vous faire connaître sa prise de position dans le document annexé.

Dans l'ensemble, elle se réjouit de la révision totale de cette loi qui rejoint la politique de la Ville de Renens au sujet de la jeunesse. Par l'engagement d'un délégué en 2007, elle a notamment suivi les recommandations de la commission de l'enfance et la jeunesse en mettant en place une politique pour, par et avec les jeunes.

En vous remerciant par avance de prendre en considération nos remarques et commentaires, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées

AU NOM DE LA MUNICIPALITE

La Syndique :



Marianne Huguenin

Le Secrétaire :



Jean-Daniel Leyvraz

Annexe : ment.

Copie pour information :

- Madame Anne-Catherine Lyon, Cheffe du Département Formation, Jeunesse et Culture du Canton de Vaud, rue de la Barre 8, 1014 Lausanne
- Madame Nicole Grin, présidente de l'UCV, av. de Lavaux 35, CP 481, 1009 Pully

# Révision totale de la loi fédérale du 6 octobre 1989 sur l'encouragement des activités jeunesse extrascolaires (Loi sur les activités de jeunesse, LAJ).

## Rapport de la Direction Culture-Jeunesse-Sport

4 janvier 2010 /md/np

Le Conseil fédéral a mis en consultation la révision totale de la loi sur les activités de jeunesse (LAJ). Par la nouvelle loi qu'il propose, la loi sur l'encouragement de l'enfance et la jeunesse (LEEJ), il entend **promouvoir** plus résolument les activités extrascolaires novatrices et l'animation en milieu ouvert destinées aux enfants et aux jeunes, **soutenir** les cantons dans le développement de leur politique de l'enfance et de la jeunesse, et **renforcer** l'échange d'informations et d'expériences, ainsi que la collaboration entre les acteurs de ce domaine.

Il s'agit donc d'une refonte totale de la loi fédérale du 6 octobre 1989, tenant ainsi compte de l'évolution de la société. En effet, en 20 ans, cette dernière a beaucoup changé et la politique de l'enfance et la jeunesse également. D'une part, il faut reconnaître la professionnalisation du travail de jeunesse en milieu ouvert et la volonté plus marquée d'impliquer les enfants et les jeunes dans les processus de décision. De même, plusieurs cantons et communes ont élaboré des politiques de l'enfance et la jeunesse en créant notamment des postes de délégués à l'enfance et jeunesse. D'autre part, la situation a beaucoup évolué en ce qui concerne la protection des mineurs (meilleure prise en compte des phénomènes de maltraitance), et l'évolution socio-économique aux répercussions importantes chez les jeunes (allongement du temps d'étude, incertitude quant à l'insertion professionnelle ...).

Le modèle retenu, orienté sur trois axes - la protection, l'encouragement et la participation - apparaît particulièrement pertinent. En effet, il permet la transversalité, veillant ainsi à intégrer les besoins particuliers de protection et d'encouragement, tout en tenant compte des préoccupations des jeunes dans d'autres domaines (santé, social ...) et leur implication.

La Ville de Renens a mis en place une politique de la jeunesse en engageant, en 2007, un délégué à la jeunesse. Ses principales missions sont notamment de proposer des actions par, avec et pour les jeunes, dans la ligne de la politique défendue par la Commission fédérale de l'enfance et la jeunesse.

Les points qui méritent d'être relevés sont les suivants:

1. La loi annonce **un accès non discriminatoire aux activités extrascolaires (article 3)**. Elle prend donc en compte l'éducation "non formelle", soit extrascolaire. La reconnaissance de ce type d'activités est importante puisqu'elle joue un rôle primordial en tant que lieu d'apprentissage et de formation dans le domaine de l'éducation non formelle.

Toutefois, il s'agira de *mieux définir la notion d'activité extrascolaire et d'animation en milieu ouvert*. S'agit-il d'activité de loisirs, d'activité hors mur, d'activité avec et/ou par les jeunes ? Le champ d'animation socioculturel a considérablement évolué ces dernières années et il semble indispensable de mieux cerner les domaines visés.

2. La loi propose **un élargissement des groupes cibles aux enfants en âge de fréquenter une école infantile (article 4)**, soit pour le canton de Vaud, 4 ans.

Cette proposition permettra ainsi de créer des actions de prévention et d'intégration aussi chez les plus jeunes. Par ailleurs, la limite supérieure proposée à 25 ans (actuellement 30 ans), s'aligne ainsi sur plusieurs modèles existants, notamment celle de la commission fédérale de l'enfance et la jeunesse.

3. Le **soutien à des projets d'importance nationale** (*article 11*) : dans ce cas, les communes pourront faire appel à un soutien financier de la Confédération, ce qui est nouveau. Cependant, la mise en œuvre semble assez floue, notamment en raison d'une définition peu claire de la notion de "projets d'importance nationale".

Par ailleurs, afin que les professionnels puissent retirer de ces projets une expertise, il sera indispensable de prêter une attention particulière à la diffusion de l'information afin de conforter la notion d'échange d'information mentionnée à l'article 8 lettre a.

4. La loi propose d'avoir **une vision cohérente en matière de politique de la jeunesse** (*article 18*). Bien qu'elle n'interfère pas dans les politiques décidées par les cantons et communes, elle proposera en outre la promotion d'échange d'information, d'expérience et des savoirs. Cette vision cohérente au niveau national est nécessaire et permettra ainsi aux cantons et communes de pouvoir bénéficier des ressources et des savoirs des uns et des autres.

Pourtant, cette collaboration devra être formalisée pour qu'elle puisse être efficace et il s'agira de trouver des partenaires. Dans ce sens, la récente *Conférence romande des délégué-e-s de l'enfance et la jeunesse* constituée en novembre 2009 et à laquelle appartient le délégué jeunesse de la Ville de Renens pourra jouer ce rôle.

5. La composition de la Commission fédérale de l'enfance et la jeunesse aura une représentation d'**un tiers de membres de moins de 30 ans** (*article 21*). Cette nouvelle disposition est saluée puisqu'elle a la volonté de donner la place aux jeunes dans des domaines qui les concernent.

Toutefois, il sera nécessaire de définir de quelle manière seront choisis ces nouveaux membres en tenant compte d'une représentation de la jeunesse (sexe, région géographique et provenance socio-économique).

Les éléments suscitant des réserves sont :

1. Le budget proposé ne s'avère pas suffisant pour une mise en place d'une telle loi qui représente 35% de la population (moins de 30 ans). En effet, l'augmentation de 1,5 millions (8,4 millions au lieu de 6,9 millions) risque de limiter les ambitions de cette nouvelle loi. En effet, encourager les activités jeunesse extrascolaires associatives, impulser de nouvelles stratégies cantonales, soutenir des projets locaux et renforcer la coordination nationale reste un pari ambitieux qu'il sera nécessaire de réaliser avec des moyens suffisants. Ainsi, pour que la réforme prévue puisse être réellement mise en œuvre, il lui faut les ressources financières nécessaires.
2. La participation des jeunes au niveau fédéral, dans le cadre de la session fédérale des jeunes (*article 10*), doit se doter de nouvelles ouvertures. En effet, afin que cette participation ne soit pas qu'un alibi, il est nécessaire de prévoir des droits de propositions de la part de cette session auprès du Parlement. Il y a donc lieu de proposer cette modification dans le texte de loi et son règlement d'application.

3. La limite d'âge à 25 ans devrait être respectée dans tous les cas, y compris dans la composition de la Commission fédérale de l'enfance et la jeunesse (art. 21), qui fait exception en permettant à des membres de moins de 30 ans d'en faire partie. L'article 21 devrait donc s'aligner à l'article 4.

### **Conclusions:**

Dans son ensemble, la loi est validée par les villes et les cantons ayant mis en place une politique de la jeunesse par l'engagement d'un délégué. L'Union des communes vaudoises (UCV) quant à elle, émet certaines réserves, émanant en particulier des petites communes, qui reprochent à la nouvelle loi d'être une mainmise de la Confédération sur les affaires cantonales et communales et par là une extension de son pouvoir (voir commentaires de l'UCV à l'art. 67 al. 2). De plus, ces communes craignent des reports de charges à long terme (voir commentaire de l'art. 13).

Toutefois, la Direction Culture-Jeunesse-Sport soutient avec enthousiasme cette nouvelle loi. De manière générale, sa révision est justifiée dans le contexte socio-culturel existant à Renens et dans l'Ouest lausannois. Elle permet de plus d'avoir une cohérence au niveau des politiques mises en place dans les cantons et les villes, d'autant plus pertinente que s'est constituée en novembre dernier la nouvelle Conférence romande des déléguées à l'enfance et la jeunesse.

Ainsi, la nouvelle loi fédérale, même si elle n'aura pas de conséquence directe sur les missions communales (excepté éventuellement l'article 11), apportera un éclairage supplémentaire notamment dans le travail de réseau que le délégué jeunesse entretient régulièrement avec ses pairs tant au niveau des communes que des cantons.

Direction Culture-Jeunesse-Sport